|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1001 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 404–405 |

[*p. 404*] Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Kantonsrat ist zu schreiben:

Wir unterbreiten Ihnen das Begnadigungsgesuch der Sabine Wichser-Karner, Wesemlinterrasse 9. in Luzern, vertreten durch Dr. Oscar Hübscher, Rechtsanwalt, in Luzern, und beantragen Ihnen, Sie wollen beschließen wie folgt:

I. Die der Sabine Wichser geb. Karner, von Linthal, Kanton Glarus, geboren am 25. Juni 1914, wohnhaft in Luzern, wegen Betrugsversuchen auferlegte Freiheitsstrafe von einem Monat Gefängnis wird auf dem Gnadenweg in eine Buße von Fr. 150 umgewandelt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

1. Sabine Wichser ist am 15. Januar 1941 vom Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung, des Versuches des ausgezeichneten Betruges im Sinne der Paragraphen 191 und 192, Ziffer 2, des Zürcherischen Strafgesetzbuches im Betrage von Fr. 1000 schuldig befunden und zu einem Monat Gefängnis unter Zubilligung der bedingten Verurteilung und Ansetzung einer dreijährigen Probezeit verurteilt worden. Sie hatte am

22. November 1942 bei sich zu Hause, in Zürich, auf einem Lose der Interkantonalen Landeslotterie die Zahl B 761 488 durch Verfälschen der beiden Ziffern 8 in die Zahl B 761 454, auf welche ein Treffer von Fr. 1000 gefallen war, abgeändert und das verfälschte Los mit einem Bordereau, das eine gefälschte Unterschrift aufwies, am Schalter der Kantonalbank, in Zürich 1, vorgelegt, um sich dadurch die Summe von Fr. 1000 widerrechtlich auszahlen zu lassen.

Die Angeklagte war geständig. Strafmildernd fielen außerdem ihre Unbescholtenheit und der Umstand in Betracht, daß sie zur Zeit der Begehung des Vergehens schwanger gewesen war.

2. Durch Urteil vom 2. November 1943 hat das Kriminalgericht des Kantons Luzern Sabine Wichser-Karner des Diebstahls gemäß Artikel 137, Ziffer 1, des Schweizerischen Strafgesetzbuches in zwei Fällen, wovon einer fortgesetzt und bei teilweiser verminderter Zurechnungsfähigkeit gemäß Artikel 11 des Strafgesetzbuches begangen worden war, schuldig erklärt und bedingt zu 6 Monaten Gefängnis unter Ansetzung einer Probefrist von 4 Jahren verurteilt. Die Verurteilte hatte in einem Fall in der Zeit vom 25. Juli bis 1. August 1942 aus unverschlossenen Behältnissen in einem Male insgesamt Fr. 600 und in einem andern Fädle im Februar und Mai 1943 in zwei Malen aus einer offenstehenden Wohnung insgesamt Fr. 340 entwendet. Sie war in vollem Umfang geständig, und ihr Ehemann hatte den Schaden ersetzt. Nach dem Gutachten der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt St. Urban vom 17. Juli 1943 (act. 17, Nr. act. 25) hatte sich die Angeklagte beim Betrugsversuch im 8. bis 9. Monat der Schwangerschaft, beim Gelddiebstahl vom Februar 1943 im sechsten und bei demjenigen vom Mai 1943 im neunten Monat der Schwangerschaft befunden. Dagegen war sie in der Zeit vom 25. Juli bis 1. August 1942 nicht gravid gewesen. Wohl aber hing dieser Diebstahl noch insoweit mit der Schwangerschaft zusammen, als er unter dem Drucke der in früherem schwangerem Zustand eingegangenen Verbindlichkeiten begangen worden war. Das war der Grund, weshalb das Kriminalgericht Luzern die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung noch einmal gewährt hat.

3. Die zweite Verurteilung hatte zur Folge, daß das Bezirksgericht Zürich am 28. Januar 1944 den Vollzug der bedingt ausgesprochenen Strafe von einem Monat Gefängnis beschließen mußte.

4. Durch Eingabe vom 23. Februar 1944 beantragt Rechtsanwalt Dr. 0. Hübscher, es sei der Sabine Wichser die Gefängnisstrafe von einem Monat gänzlich zu erlassen, allfällig gemäß Artikel 396 des Strafgesetzbuches in eine Geldbuße umzuwandeln. Zur Begründung wird angeführt, es hätte bereits im ersten Verfahren, also entweder durch die Untersuchungsbehörde des Kantons Zürich oder durch das Bezirksgericht Zürich, ein psychiatrisches Gutachten eingezogen werden sollen. Ein solches wäre zum Schlusse gelangt, daß die Angeschuldigte und heutige Gesuchstellerin nicht bloß vermindert, sondern völlig unzurechnungsfähig im Sinne des Artikels 10 des Strafgesetzbuches gewesen sei. Die Eingehung großer Verbindlichkeiten während dieser ersten Schwangerschaft sei auch der Grund der spätern Verfehlungen der Gesuchstellerin // [*p. 405*] gewesen. Die Ausfällung der vom Bezirksgericht Zürich beschlossenen Freiheitsstrafe liege bereits mehr als 3 Jahre zurück. Im Hinblick darauf, daß die Gesuchstellerin in glücklicher Ehe lebe und Mutter zweier Mädchen sei, von denen eines drei Jahre und das andere neun Monate alt sei, beide somit der Pflege und der Gegenwart ihrer Mutter dringend bedürfen, wäre der Vollzug der Freiheitsstrafe von einem Monat Gefängnis eine allzugroße Härte.

5. Diesem Gesuche schließt sich mit Eingabe vom 20. Februar 1944 (act. 6) auch der Ehemann der Bittstellerin an.

6. Die Staatsanwaltschaft empfiehlt Abweisung.

7. Das Begnadigungsgesuch übertreibt, wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, die Folgen der allfällig zu vollziehenden Strafe in weitgehendem Maß. Das Bezirksgericht Zürich hat den graviden Zustand der Angeklagten bei Ausfüllung der Strafe bereits berücksichtigt, und aus diesem Grunde ist das Urteil sehr mild ausgefallen. Zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens lag kein Grund vor, wie das vom Kriminalgericht Luzern eingeholte Gutachten vom 17. Juli 1943 nachträglich schlagend beweist. Dieses Gutachten stellt fest, daß die Angeschuldigte weder geisteskrank, noch blödsinnig, noch sonst in ihrem Bewußtsein schwer gestört gewesen und deshalb im Sinne des Artikels 10 des Strafgesetzbuches zur Zeit der Begehung der neuen Delikte nicht unzurechnungsfähig gewesen sei; sie billigt für die während der Schwangerschaft begangenen Vergehen lediglich eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Artikels 11 des Strafgesetzbuches zu und tut damit nichts anderes, als was das Bezirksgericht Zürich ohne Einziehung eines Gutachtens bereits im Jahre 1941 getan hatte.

Nachdem das Kriminalgericht des Kantons Luzern die Gesuchstellerin ein zweites Mal und zwar in voller Kenntnis der im Jahre 1941 ergangenen 1. Verurteilung neuerdings nur bedingt verurteilt hat und nachdem heute offensichtlich keine Gefahr mehr vorhanden ist, daß die Gesuchstellerin neuerdings gegen das Strafgesetz verstoße, rechtfertigt es sich, in Würdigung der besondern Umstände, unter denen alle Vergehen begangen worden sind, noch einmal Gnade für Recht ergehen zu lassen. Dem Hauptbegehren, von jeder Strafe abzusehen, ist allerdings nicht zu entsprechen, sondern in Gutheißung des Eventualbegehrens und in Anwendung von Artikel 396, Absatz 1, des Strafgesetzbuches ist die Freiheitsstrafe von einem Monat Gefängnis auf dem Begnadigungsweg in eine Geldbuße umzuwandeln. Eine Buße von Fr. 150 erscheint als angemessen.

Wir schließen die Begnadigungs- und die frühern Strafakten bei.

II. Mitteilung an die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]